

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des respektvollen Umganges mit Kindern und Eltern (RespUmKinEl) – Kinderhaus SEZUTU“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des respektvollen Umganges mit Kindern und Eltern sowie die Förderung der Qualität der Kinderbetreuung, insbesondere die nach den Grundsätzen der Pädagogik Maria Montessoris. Darüber hinaus soll die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kinder durch ihre Selbsttätigkeit gefördert werden.

3. Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes aufgebracht werden sollen:

3.1 Ideelle Mittel:

- i Betreiben von nach der Pädagogik Maria Montessoris geführte Kindergruppen, auch als Kinderhaus bezeichnet,
- ii Abhaltung von Seminaren , Vorträgen und Veranstaltungen,
- iii Die Herausgabe und den Vertrieb von Veröffentlichungen und Publikationen.
- iv Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland
- v Vermietung von Räumlichkeiten

3.2 Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel:

- i Beitrittsgebühren, Einschreibengebühren, Mitgliedsbeiträge und Differenzbeiträge
- ii Förderungen und Subventionen
- iii Erträge aus dem Betrieb der Kindergruppe
- iv Erträge aus Vereinsveranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Unternehmungen
- v Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen
- vi Sponsorgelder und Werbeeinnahmen
- vii Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Zuwendungen
- viii Einnahmen aus Vermögensverwaltung

3.3 Steuerliche Begünstigung:

- i Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- ii Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

- iii Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- iv Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- v Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- vi Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- vii Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- viii Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- ix Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- x Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- xi Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an
 - xii spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein
 - xiii übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- xiv Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- xv Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- xvi Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als
- xvii Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- xviii Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- xix Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige
- xx Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

xxi Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

xxii Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 4.2 außerordentliche Mitglieder, das sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern, und
- 4.3 fördernde Mitglieder, das sind solche, welche die Vereinstätigkeit ausschließlich durch Spenden fördern.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2 Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand zumindest einen Monat vorher mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst mit Ende des nächsten Monats wirksam. Der freiwillige Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung

zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, das Kinderhaus des Vereins entsprechend einer gesonderten Vereinbarung, die sie mit dem Vorstand schließen, zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, den Betrieb des Kinderhauses verantwortlich mitzugestalten und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der
- 7.5 Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Die Mitgliederversammlung:

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens zwei Monate nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 8.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**
- 9.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 9.2 Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 9.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 9.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- 9.5 Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 9.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, und
- 9.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 10. Der Vorstand:**
- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier. Im Falle der Verhinderung eines dieser Vorstandsmitglieder und der vorangegangenen Bestellung eines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung nimmt dieser Stellvertreter die Aufgabe des verhinderten Vorstandsmitgliedes wahr.
- 10.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 10.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. bei Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode nach Punkt 10.2 erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung nach Punkt 10.9 und Rücktritt nach Punkt 10.10 der Statuten.

- 10.9 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

11. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 11.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- 11.3 Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 11.4 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, und
- 11.5 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 12.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Obmann, Kassier und Schriftführer erteilt werden.
- 12.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- i. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - ii. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - iii. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - iv. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

13. Die Rechnungsprüfer:

- 13.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3 Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2, 10.8, 10.9 und 10.10 der Statuten sinngemäß.

14. Das Schiedsgericht:

- 14.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

15. Auflösung des Vereins:

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 15.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Wien, 27.11.2024